

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 33 vom 16. September 2022**

BE Obergericht, 2022-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2023\\_33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_33)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 33 du 16 septembre 2022

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 33 del 16 settembre 2022

## **Regeste**

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) erklärte den Beschuldigten und Berufungsführer A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter) mit Urteil vom 16. September 2022 der einfachen Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der allgemeinen, fahrzeugbedingten oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit um 31 km/h, begangen am 15. Dezember 2021 in C. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), schuldig (Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 66). Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Übertretungsbusse von CHF 600.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf sechs Tage, sowie zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'250.00 (Ziff. I.1.-2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 67).

### **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, mit Eingabe vom 19. September 2022 fristgerecht Berufung an (pag. 70 f.). Die ebenso fristgerechte Berufungserklärung datiert vom 23. Januar 2023 (pag. 100 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 26. Januar 2023 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 135).

### **E. 3**

Erstinstanzliche Einvernahme des Beschuldigten hinter dem Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung in den Akten abgelegt (pag. 161 f.).

### **E. 4**

Schriftliches Verfahren Mit Beschluss vom 30. Januar 2023 wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 1 Bst. c StPO die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens angeordnet und der Beschuldigte aufgefordert, innert 30 Tagen eine schriftliche Begründung der Berufung einzureichen (Art. 406 Abs. 3 StPO). Weiter wurde der Hinweis angebracht, dass die Berufungssache – infolge Verzichts der Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren – nach Einlangen der schriftlichen Berufungsbegründung entschieden werden könne und der Schriftenwechsel entfalle (pag. 137). Die schriftliche Berufungsbegründung datiert vom 2. März 2023 und ging innert Frist beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 142 ff.). Mit Verfügung vom 13. März 2023 wurde dem Beschuldigten eine Kopie der Audioaufnahme seiner erstinstanzlichen Einvernahme

zugestellt und Gelegenheit gegeben, allfällige ergänzende Bemerkungen einzureichen (pag. 161 f.). Mit Eingabe vom 15. März 2023 gingen ergänzende Bemerkungen ein (pag. 164 f.). Der Entscheid im schriftlichen Verfahren wurde mit Verfügung vom 17. März 2023 in Aussicht gestellt (pag. 168 f.).

#### **E. 5**

Anträge der Verteidigung Die Verteidigung stellt für den Beschuldigten mit Berufungserklärung vom 23. Januar 2023 die folgenden Anträge (pag. 101; Hervorhebungen im Original): «[...] In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils Folgendes beantragt wird:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.